

Allgemeine Bedingungen für den Vertrieb

1 Definitionen

1.1 System

Ein „**System**“ besteht aus Hard- und/oder Software.

1.2 Software

„**Software**“ meint Computerprogramme im Objekt Code, die Dokumentation, als ausgedruckte Version oder in einem allgemein üblichen Datenformat auf einem allgemein lesbaren Medium sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, deren Rechtsinhaber DIEBOLD NIXDORF ist oder an denen in sonstiger Weise von DIEBOLD NIXDORF Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Ein „**Softwareplattformprodukt**“ erlaubt es dem Auftraggeber über die in der Software definierten Schnittstellen Softwareerweiterungen (Aufsatzprodukte) vorzunehmen.

„**Objekt Code**“ meint Computerprogramme im Binärcode und in der Form, die sich aus der Kompilierung des Source Code ergibt und dessen Befehlsstrukturen von einer Datenverarbeitungsanlage unmittelbar ausgeführt werden können. Darüber hinaus gelten so genannte „header files“, die für den Gebrauch durch den Anwender und Entwickler von Anwendungsprogrammen nötig sind, als Objekt Code.

„**Source Code**“ meint Computerprogramme, in einer Programmiersprache geschrieben, die es einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft ermöglicht, den Code zu lesen und zu verstehen. Der Source Code enthält eine Abfolge von Befehlen, spezifischen Algorithmen, Anweisungen, oder Abläufen/Strukturen etc. um die Arbeitsweise einer Datenverarbeitungsanlage zu steuern.

1.3 Service

Der „**Hardware Service**“ umfasst die Instandsetzung und Instandhaltung der Hardware. Der „**Software Service**“ umfasst die Fehlerbeseitigung und die Weiterentwicklung der Software (Update-Lieferung).

1.4 Update

„**Update**“ meint den Softwarezuwachs zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Versionen einer Software, das die Software um Fehler bereinigt und/oder geringfügig ändert. Ein Update ist erkennbar an der Erhöhung der Versionsziffern **nach** dem Punkt bzw. **nach** dem Schrägstrich, x.xx oder x.xx (z.B.: von 1.0/00 auf 1.0/10 oder von 1.1 auf 1.2).

1.5 Upgrade

„**Upgrade**“ bedeutet jede substantielle Erweiterung oder Veränderung der Leistungsmerkmale der Software durch DIEBOLD NIXDORF. Ein Upgrade ist erkennbar an der Erhöhung der Versionsziffer **vor** dem Punkt, x.xx (z.B. von 1.1 auf 2.0). Die Auslieferung eines Upgrades ist gleichbedeutend mit einer neuen Entwicklungsstufe.

1.6 Systemschein / Serviceschein

Ein „**Systemschein**“ bzw. „**Serviceschein**“ meint die unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Verträge und Aufträge über die Bestellung von Systemen und/oder Services.

2 Gegenstand dieser Bedingungen

DIEBOLD NIXDORF liefert dem Auftraggeber ein System. Für dieses System erbringt sie darüber hinaus auch Serviceleistungen, sofern vereinbart. Der Umfang und die Preise ergeben sich aus den zu diesen Bedingungen gehörenden System- und Servicescheinen.

3 Allgemeine Bestimmungen für die Leistungserbringung

Falls die nachfolgenden Regelungen hinsichtlich der einzelnen Vertragsleistungen oder ggf. separat geschlossene Vereinbarungen zwischen den Parteien nichts anderes vorsehen, gilt für die Leistungserbringung allgemein folgendes:

3.1 Lieferung des Systems

DIEBOLD NIXDORF hat das System dem Auftraggeber zu liefern. Die Aufstellung und Inbetriebnahme des Systems obliegt dem Auftraggeber, soweit das System nicht gemäß dem Systemschein von DIEBOLD NIXDORF betriebsbereit aufgestellt wird. Die zugehörigen Sicherheitshinweise sind in Form eines Faltblatts beigelegt, das Benutzerhandbuch wird in elektronischer Form dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

DIEBOLD NIXDORF liefert dem Auftraggeber die Programme auf den dafür vorgesehenen Datenträgern nebst einem Satz dazugehöriger Dokumentation an die im Systemschein angegebene Adresse.

3.2 Serviceumfang

Der Serviceumfang ergibt sich aus den in dem Service-schein genannten Serviceleistungen in Verbindung mit der genauen Beschreibung der einzelnen Serviceleistungen in den Allgemeinen Bedingungen für den Hardware- bzw. Software Service vor dem Hintergrund dieser Bedingungen.

Die Erstellung von Software ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Schulungen und Consulting sind ebenfalls nicht von dieser Vereinbarung und der vereinbarten Vergütung umfasst. Derartige Leistungen müssen gesondert in Auftrag gegeben und vergütet werden.

Solange DIEBOLD NIXDORF zum Service verpflichtet ist, lässt der Auftraggeber alle Service- und sonstigen Arbeiten an den Geräten (z.B. Erweiterungen) nur durch DIEBOLD NIXDORF oder mit ihrer Zustimmung ausführen.

3.3 Update

Um Serviceleistungen zu sichern, verpflichtet sich der Auftraggeber, die von DIEBOLD NIXDORF herausgegebenen Updates spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Erscheinen der Updates zu installieren bzw. gegen Kostenersatzung von DIEBOLD NIXDORF installieren zu lassen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist DIEBOLD NIXDORF binnen einer Frist von einem weiteren Monat berechtigt, die betroffene Serviceleistung mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

3.4 Upgrade

Erwirbt der Auftraggeber ein Upgrade, so läuft die Verpflichtung zur Erbringung von Software-Serviceleistungen für die vorangegangene Version dieses Softwareproduktes aus. DIEBOLD NIXDORF ist jedoch bereit, für das Upgrade ebenfalls Serviceleistungen zu den vereinbarten Bedingungen zu erbringen und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

3.5 Leistungsort

Leistungsort ist der in dem jeweiligen System- bzw. Serviceschein genannte Ort der Leistungserbringung.

Will der Auftraggeber die Hardware bzw. die Software später insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen bzw. installieren, so wird er DIEBOLD NIXDORF hierzu im Voraus schriftlich um Zustimmung ersuchen. Ihre Zustimmung, den Service auch an anderen Aufstellungsorten im

Bereich der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, wird DIEBOLD NIXDORF nur aus wichtigem Grund versagen. Sie kann verlangen, dass von ihr benannte Spezialisten zu den mit einem Wechsel des Leistungsorts verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen werden. Alle mit einem Wechsel des Leistungsorts verbundenen unmittelbaren Aufwendungen und Folgekosten von DIEBOLD NIXDORF gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.6 Einsatz von DIEBOLD NIXDORF -Mitarbeitern beim Auftraggeber

Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter von DIEBOLD NIXDORF im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, so sind diese Mitarbeiter Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeit, Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Auftraggebers sowie Anweisungen zur Betriebssicherheit. Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem von DIEBOLD NIXDORF zu benennenden Ansprechpartner koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Leistungserbringung und -ausführung ist und diesbezügliche Weisungen des Auftraggebers entgegennimmt und umsetzt. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen außerdem rechtzeitig und unentgeltlich angemessene Arbeitsräume und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

3.7 Vergabe von Unteraufträgen

DIEBOLD NIXDORF ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer).

4 Nutzungsrechte

4.1 DIEBOLD NIXDORF räumt dem Auftraggeber, beschränkt auf das Land des Leistungsorts, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur dauerhaften Nutzung der gemäß Systemschein gelieferten Software für eigene Zwecke ein.

Jedes erworbene Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber, das Programm auf nur einem Endgerät zu nutzen; soweit das Programm zusammen mit einem Hardware-Produkt geliefert wurde, ist nur die Nutzung auf diesem Endgerät gestattet. Soweit das Programm aufgrund seiner Beschaffenheit auf einer zentralen Recheneinheit (Server) zu nutzen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, das Programm auf dieser Recheneinheit zu nutzen. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, dieses Programm auf an dem Server angeschlossenen Endgeräten zu nutzen, wenn er entsprechende Nutzungsrechte dafür erworben hat. Für jede Nutzungserweiterung (z.B. Nutzung auf zusätzlichen Endgeräten) ist von dem Auftraggeber ein zusätzliches Nutzungsrecht zu erwerben.

4.2 Der Auftraggeber kann – vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen und Vorgaben - das ihm eingeräumte Nutzungsrecht nur vollständig und gemeinsam mit dem Eigentum an der dazugehörigen gelieferten Hardware bzw. dem von DIEBOLD NIXDORF gelieferten Original-Datenträger an einen Dritten übertragen. Soweit die Software nicht auf einer Hardware oder einem Datenträger geliefert wurde, ist eine Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte nur mit Zustimmung seitens DIEBOLD NIXDORF möglich.

4.3 Die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte berechtigen diesen,

- die Programme innerhalb der eigenen internen Datenverarbeitung auf den gelieferten bzw. im jeweiligen Systemschein benannten Hardware- und Softwareplattformen zu laden, zu übertragen, auf diesen ablaufen zu lassen und zu speichern;

- die Programme zur Datensicherung, für Archiv- und Backup-Zwecke zu kopieren. Es darf jedoch grundsätzlich nur die zwingend notwendige Anzahl von Sicherungskopien aufbewahrt werden.
- Softwareplattformprodukte über die definierten Schnittstellen mit (Fremd-) Software zu erweitern.

4.4 Der Auftraggeber versichert ausdrücklich,

4.4.1 die gelieferten Programme und davon erstellte Kopien während der Dauer der Nutzung durch den Auftraggeber Dritten nicht zugänglich zu machen;

4.4.2 im Falle der vollständigen Übertragung seiner Nutzungsrechte auf einen Dritten nur die in Ziffer 4.1 genannten Rechte einzuräumen;

4.4.3 Nutzungsrechte nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben;

4.4.4 an den gelieferten Programmen nur solche Abänderungen, Übersetzungen, Dekompilierungen, Disassemblierungen oder Reverse Engineering vorzunehmen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Programme zwingend erforderlich sind;

4.4.5 die übergebene Dokumentation nur für eigene Zwecke und nur im Rahmen der überlassenen Nutzungsrechte zu vervielfältigen.

4.5 Im Falle der Ausübung der in Ziffer 4.4.2 bis 4.4.5 genannten Rechte, verpflichtet sich der Auftraggeber dieses DIEBOLD NIXDORF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.6 Die Parteien vereinbaren, dass der Auftraggeber DIEBOLD NIXDORF nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der Geschäftszeiten des Auftraggebers gewährt, um die Nutzung der Programme, der Dokumentation sowie den Verbleib der angefertigten Kopien zu prüfen.

Die Überprüfung wird nach Wahl von DIEBOLD NIXDORF durch DIEBOLD NIXDORF selbst oder durch einen sachverständigen Dritten auf Kosten von DIEBOLD NIXDORF durchgeführt. Hat der Auftraggeber die entsprechenden Klauseln des Vertrags nicht eingehalten, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Prüfung zu übernehmen.

4.7 Die Herausgabe des Source Codes ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4.8 Diebold Nixdorf gewährleistet, dass die gelieferte Software keine Software enthält, welche einer Open Source Lizenzvereinbarung unterliegen, soweit diese Lizenzvereinbarung:

4.8.1 eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der gelieferte Software für den Auftraggeber gemäß der anwendbaren Lizenzbestimmungen zur Folge hat; oder

4.8.2 einem Dritten Rechte an einem Bereich der gelieferte Software einräumt, welcher nicht aus Open-Source-Software besteht, und die Lizenzvereinbarung somit bestehende Nutzungs- und Eigentümerrechte, welche dem Auftraggeber zustehen, verletzt.

4.8.3 Die Parteien vereinbaren, dass die Open Source Software:

- a) Bestandteil einer Open Source Lizenzvereinbarung eines Dritten ist, welche die Benutzung der Software regelt,
- b) verfügbar ist und als Quellcode zur Verfügung gestellt werden kann,
- c) nur „wie dargeboten“ zur Verfügung gestellt wird und ohne jede Garantie
- d) keine vertrauliche Information ist und dementsprechend nicht dem Vertraulichkeitsbestimmungen dieses Vertrages unterliegt

4.8.4 Wenn ein Konflikt zwischen der Anwendbarkeit der Open Source Lizenzbedingungen und den Regelungen dieses Vertrages besteht, gehen die Regelungen der Open Source Lizenzbedingungen nur insoweit vor als es die Open Source Software selbst betrifft.

4.9 Soweit Software Dritter (z.B. Microsoft; Sun Java Lizenzbedingungen) Gegenstand einer Lieferung/Leistung ist, gelten insoweit die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten, insbesondere im Hinblick auf die eingeräumten Nutzungsrechte sowie Haftung und Gewährleistung. Sofern dem Auftraggeber diese Lizenzbedingungen nicht bekannt sein sollten, können sie bei DIEBOLD NIXDORF angefordert werden.

5 Urheber- und Schutzrechte

Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben ausschließlich DIEBOLD NIXDORF vorbehalten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgrund der übertragenen Nutzungsrechte dem Auftraggeber eingeräumt wurden.

Die verkörperten Arbeitsergebnisse dürfen vom Auftraggeber nur im Rahmen und für Zwecke dieses Vertrages genutzt und Dritten außerhalb des Vertragszweckes nicht zugänglich gemacht werden.

Soweit vertraglich nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, bleibt DIEBOLD NIXDORF stets zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Programmentwicklungsbausteine, Techniken, Gutachten und sonstigen Arbeitsergebnissen berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen verwendet oder entwickelt wurden.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 DIEBOLD NIXDORF behält sich das Eigentum und einräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte stets nur vorläufig und durch DIEBOLD NIXDORF frei widerruflich eingeräumt.

6.2 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch DIEBOLD NIXDORF erlischt das Recht des Auftraggebers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Auftraggeber angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

7 Vergütung

7.1 Systempreise

Die Preise für den Kauf der Hardware und die Nutzung der Software sowie andere nicht laufend zu zahlende Preise ergeben sich aus dem Systemschein und werden fällig, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Auftraggeber zugegangen ist.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug so rechtzeitig zu zahlen, dass DIEBOLD NIXDORF ab Fälligkeitsdatum über sie verfügen kann.

7.2 Servicegebühren

Die Höhe der Servicegebühren wird schriftlich im Service-schein festgelegt.

Diese Gebühren werden grundsätzlich für 12 [zwölf] Monate im Voraus in Rechnung gestellt und werden unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig, sofern dies nicht im Serviceschein anders geregelt wurde.

DIEBOLD NIXDORF behält sich das Recht vor, nach dem Ablauf von jeweils 12 [zwölf] Monaten die Gebühren auch ohne Angabe von Gründen zu erhöhen. Dem Auftraggeber ist eine solche Erhöhung mitzuteilen. Die Erhöhung wird dann mit Ablauf des Folgemonats wirksam.

Erhöht DIEBOLD NIXDORF die Servicegebühren um mehr als 5 %, steht dem Auftraggeber ein Widerspruchsrecht zu. Widerspricht der Auftraggeber der Erhöhung nicht binnen 30 [dreißig] Tagen nach der Mitteilung, so gelten die erhöhten Servicegebühren zwischen den Parteien mit Ablauf des Folgemonats als vereinbart.

7.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber widerspricht, steht DIEBOLD NIXDORF binnen einer Frist von 30 Tagen zum Kalendermonatsende nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein außerordentliches Kündigungsrecht bezüglich der betroffenen Serviceleistung zu. Die Kündigung wird mit Ablauf des darauffolgenden Monatsendes wirksam. Die ursprünglichen Servicegebühren sind sodann bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu bezahlen.

7.4 Umsatzsteuer

Neben den in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Preisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.5 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, wie die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

7.6 Wegfall des Leistungsgegenstandes

Sollte ein vereinbarter Service durch den Auftraggeber unberechtigt gekündigt oder unmöglich werden aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. weil der Auftraggeber die betreffenden Geräte abbaut, so sind, sofern nicht DIEBOLD NIXDORF oder der Auftraggeber im Einzelfall andere Nachweise erbringen, bis zum Ende der jeweiligen ordentlichen Vertragslaufzeit 30 % der vom Zeitpunkt der Unmöglichkeit bzw. Kündigung bis zum Ende dieser Vertragslaufzeit vereinbarten Servicegebühren zu entrichten.

8 Zinsen

DIEBOLD NIXDORF ist berechtigt, Fälligkeits- sowie Verzugszinsen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

9 Konzernverrechnung

DIEBOLD NIXDORF ist berechtigt, gegen die Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen aufzurechnen, die einem Konzernunternehmen von DIEBOLD NIXDORF zustehen. Bei dem Konzernunternehmen muss DIEBOLD NIXDORF an dessen Kapital mindestens zur Hälfte beteiligt sein. DIEBOLD NIXDORF ist weiter berechtigt, mit seinen Forderungen Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegen eines der vorgenannten Unternehmen zustehen.

10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber unterstützt DIEBOLD NIXDORF bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Der Auftraggeber hat unter anderem stets dafür Sorge zu tragen, dass DIEBOLD NIXDORF alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig erhält, dass die zur Leistungserbringung auf seinem Betriebsgelände notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (wie insbesondere IT- und Kommunikationsinfrastruktur, angemessene Räumlichkeiten und Bürodienstleistungen), sowie in angemessenem Umfang Fachpersonal des Auftraggebers bereit steht, um die Erbringung der vertraglich durchzuführenden Leistungen sicherzustellen.

10.2 Insbesondere gestattet der Auftraggeber für Service-, Installationsleistungen o.ä. dem Personal von DIEBOLD NIXDORF den Zugang zu der betreffenden Hard- bzw. Software. Er hält auch die für die Durchführung örtlicher Serviceleistungen notwendigen technischen Einrichtungen

– wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen – funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.

- 10.3 Der Auftraggeber wird – sofern für die Erbringung von Service-, Installationsleistungen o.ä. notwendig – die Hardware von der Stromversorgung abschalten bzw. abschalten lassen.
- 10.4 Der Auftraggeber stellt DIEBOLD NIXDORF vor Beginn von Service-, Installationsleistungen o.ä. eine Auflistung der betroffenen Hardware, einschließlich Seriennummer und Standort, zur Verfügung.
- 10.5 Soweit DIEBOLD NIXDORF Leistungen im Zusammenhang mit Fehlern o.ä. schuldet, wird der Auftraggeber entweder selbst oder durch einen qualifizierten Mitarbeiter auftretende Fehler und Probleme bzw. den Ablauf von Systemausfällen so genau wie möglich beschreiben. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und andere zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeigneten Unterlagen. Unterbleibt eine für DIEBOLD NIXDORF nachvollziehbare Beschreibung, wird DIEBOLD NIXDORF den Auftraggeber in diesem Fall auf die Mängel der Fehlerbeschreibung hinweisen und ist insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.
- 10.6 Auf Wunsch von DIEBOLD NIXDORF benennt der Auftraggeber einen Beauftragten am Leistungsort als Ansprechpartner und zur Unterstützung des Personals.
- 10.7 Der Auftraggeber bestätigt DIEBOLD NIXDORF auf Anforderung jede einzelne erbrachte Leistung unverzüglich durch Abzeichnung der von DIEBOLD NIXDORF bzw. ihren Mitarbeitern vorgelegten Leistungsnachweise.
- 10.8 Der Auftraggeber sichert seine Daten in regelmäßigen Abständen.
- 10.9 Der Auftraggeber sorgt für eine regelmäßige Wartung der Hardware und sorgt weiterhin dafür, dass der Austausch von Verbrauchsmaterialien gemäß der von DIEBOLD NIXDORF herausgegebenen Dokumentation erfolgt.
- 10.10 Tintengesicherte CINEO Notenspeicher sind, zur Vermeidung von Schäden im Falle der Auslösung gemäß Installationsanleitung ausschließlich in geeigneter Umgebung zu betreiben. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum richtigen Umgang, sowie zur ordnungsgemäßen Wartung und Reparatur von tintengesicherten CINEO-Notenspeichern High End ausschließlich durch autorisiertes Fachpersonal welches auf die Sicherheitshinweise und Wartungsvorschriften der CINEO-Notenspeicher High End geschult wurde. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Befüllung der Notenspeicher durch Werttransportunternehmen (WTU). Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist die Gewährleistung durch DIEBOLD NIXDORF für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.
- 10.11 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Tinteneinsätze aus den CINEO-Notenspeichern High End gemäß den Angaben des Herstellers und den darauf anwendbaren landesrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 10.12 Im Falle der Auslösung von tintengesicherten CINEO-Notenspeichern High End ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherheitshinweise von DIEBOLD NIXDORF zur Vermeidung weitergehenden Schadens zu beachten. DIEBOLD NIXDORF ist in jedem Falle der Auslösung berechtigt, eine Analyse der Ursache der Auslösung durchzuführen. Zu diesem Zweck ist DIEBOLD NIXDORF der betroffene CINEO-Notenspeicher High End kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

10.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung dieses Vertrages relevanten und während der Vertragslaufzeit von beiden Vertragsparteien erstellten Unterlagen in einer gemeinsamen Ablage zu verwalten und diese Ablage auf einem eigenen Server des Auftraggebers zu hosten. Der Auftraggeber wird die Daten der Ablage regelmäßig sichern. Die Ablage wird vom Auftraggeber in einem von beiden Vertragsparteien gemeinsam festgelegten Verzeichnis geführt. Diebold Nixdorf hat das Recht, sämtliche Dokumente, die sich in dem für die Ablage festgelegten Verzeichnis befinden, jederzeit während der Vertragslaufzeit zum Zweck der Vervollständigung der eigenen Unterlagen zu kopieren und auf einem eigenen Server zu speichern.

10.14 Die Serviceverpflichtung o.ä. von DIEBOLD NIXDORF entfällt, wenn

- Hard- und/oder Software auf nicht angemessen gewarteten Geräten eingesetzt und/oder zweckbestimmungswidrig genutzt wird oder Stromschwankungen und –ausfälle oder klimatische oder ähnliche äußere Einflüsse die Funktionsfähigkeit der Hardware beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen;
- Software auf einer anderen als auf der autorisierten Plattform installiert ist;
- Hard- und/oder Software durch hierzu nicht berechnete Personen oder in nicht berechtigter Weise gepflegt oder verändert wurde;
- der Auftraggeber sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

10.15 Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen.

DIEBOLD NIXDORF ist insbesondere berechtigt, die Mehrkosten, die aus der Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten im Sinne der Ziffern 10.1 bis 10.14 entstehen, dem Auftraggeber zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung zu stellen.

10.16 Erkennt DIEBOLD NIXDORF, dass sie bei der Durchführung der Leistungen durch Umstände, gleich welcher Art, behindert wird, so wird sie dieses dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Daraufhin entscheidet der Auftraggeber unverzüglich über das weitere Vorgehen. Erfolgt die Entscheidung nicht unverzüglich oder sind die behindernden Umstände vom Auftraggeber zu vertreten, so trägt der Auftraggeber die sich aus einer Verzögerung ergebenden Mehrkosten. Sind die behindernden Umstände vom Auftraggeber nicht zu vertreten, so werden sich die Parteien über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine und die angemessene Anpassung der Vergütung verständigen.

11 Abnahme

11.1 Soweit von DIEBOLD NIXDORF Werkleistungen zu erbringen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die erbrachten Leistungen zu überprüfen und nach erfolgreicher Überprüfung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen die Abnahme zu erklären.

DIEBOLD NIXDORF ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

11.2 Die Abnahmeerklärung erfolgt schriftlich in einem Abnahmeprotokoll. Die vorbehaltlose Nutzung der Leistung (Echtbetrieb) steht der Abnahme jedoch gleich. Die Abnahme gilt auch dann als erteilt, wenn der Auftraggeber nach Ablauf von 12 [zwölf] Werktagen seit Erklärung der Abnahmebereitschaft durch DIEBOLD NIXDORF keine

Fehler der Fehlerklasse 1 (siehe Ziffer 11.3) schriftlich gemeldet hat. DIEBOLD NIXDORF weist den Auftraggeber bei Erklärung der Abnahmebereitschaft auf diese Frist hin.

11.3 Fehlerklassen

Für das Abnahmeverfahren gelten folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse 1:

Die vertragsgemäße Nutzung ist unzumutbar eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Fehlerklasse 2:

Die vertragsgemäße Nutzung ist zwar eingeschränkt, das Abnahmeverfahren kann jedoch durchgeführt werden.

Fehlerklasse 3:

Die vertragsgemäße Nutzung ist durch die Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerklassen erfolgt durch DIEBOLD NIXDORF.

- 11.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn Fehler der Fehlerklasse 1 vorliegen. Die Fehlerbehebung der Fehlerklasse 2 erfolgt weitestgehend während des Abnahmeverfahrens. Die Abweichungen der Fehlerklasse 2 und 3 berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Diese nach der Abnahme verbleibenden Fehler werden von DIEBOLD NIXDORF im Rahmen der Gewährleistung nach Ziffer 12, 13 gemäß einem von den Parteien abzustimmenden Zeitplan behoben. Sofern dieser Zeitplan von DIEBOLD NIXDORF nicht umgesetzt wird und eine danach vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist nicht zur Beseitigung der Fehler führt, kann der Auftraggeber die Abnahme zurückziehen.

- 11.5 DIEBOLD NIXDORF ist berechtigt, für in sich geschlossene Teilleistungen die Abnahmebereitschaft zu erklären. Das zuvor genannte Abnahmeverfahren gilt auch für die Abnahme von Teilleistungen.

Die Abnahme der Gesamtleistung (Endabnahme) ist erfolgt, wenn die letzte Teilabnahme erfolgt ist.

12 Sachmängelhaftung

12.1 Sachmangel

Die zu erbringenden Werkleistungen und die zu liefernden Produkte, einschließlich der Software, an der dem Auftraggeber Nutzungsrechte eingeräumt werden, (im Folgenden „Vertragsgegenstände“) entsprechen der vertraglich vereinbarten Leistungs-/Produktbeschreibung und sind nicht mit Mängeln behaftet, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zur Erfüllung der Vertragszwecke aufheben oder erheblich mindern, sofern die Leistungen vom Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden.

Dies schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Vertragsgegenstände ein.

Dokumentationen, Produktblätter und andere Beschreibungen der Vertragsgegenstände stellen keine eigenständigen Garantieerklärungen dar, sondern eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände.

In Marketingbroschüren, Anzeigen oder anderen öffentlichen Äußerungen von DIEBOLD NIXDORF niedergelegte Aussagen stellen keine Zusagen zur Beschaffenheit der Vertragsgegenstände dar.

12.2 Mangelbeseitigung

Ist ein Vertragsgegenstand mangelhaft, so ist DIEBOLD NIXDORF zur Nacherfüllung verpflichtet.

Nach Wahl von DIEBOLD NIXDORF erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes; dieses kann durch Überlassung einer Ersatz- oder Umgehungslösung erfolgen.

Der Ort, an dem die Nacherfüllung erfolgt, bestimmt sich nach dem Ort der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

Kommt DIEBOLD NIXDORF nicht innerhalb einer ihr vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ihrer Nacherfüllungspflicht nach oder ist eine solche Fristsetzung entbehrlich im Sinne des Gesetzes (z.B. bei Fehlschlägen der Nacherfüllung), ist der Auftraggeber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, von der betroffenen Leistung zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, sowie im Rahmen von Ziffer 15 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber hat daher in keinem Fall einen Anspruch auf Herausgabe des Source Codes der entwickelten Software, sofern dieser nicht im Rahmen des Vertrages an den Auftraggeber zu übergeben ist.

Soweit DIEBOLD NIXDORF eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung stellt, ist die erbrachte Leistung nicht mehr mangelhaft; soweit möglich, ist DIEBOLD NIXDORF in diesem Zusammenhang berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration der Vertragsgegenstände vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit der Vertragsgegenstände einzeln oder insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

12.3 Ausschluss der Sachmängelhaftung

Der Anspruch auf Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Leistungen nach Erbringung nicht unverzüglich testet und dabei erkannte Fehler unverzüglich meldet.

- 12.4 Der Anspruch auf Sachmängelhaftung erlischt, sofern der Auftraggeber oder Dritte an den Vertragsgegenständen Änderungen vornehmen, denen DIEBOLD NIXDORF vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, Änderungen vorzunehmen, die zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände erforderlich sind, bleiben unberührt.

Für Softwareplattformprodukte, die der Auftraggeber über Schnittstellen erweitert hat, die gemäß Dokumentation dafür vorgesehen sind, leistet DIEBOLD NIXDORF bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen leistet DIEBOLD NIXDORF für Softwareplattformprodukte keine Gewähr, sofern der Auftraggeber oder Dritte Änderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes durchgeführt haben. Dies gilt auch für die Integration von Software jeglicher Art.

- 12.5 Folgende Mängel unterfallen nicht der Sachmängelhaftung:

- Mängel, die durch außergewöhnliche Umgebungseinflüsse (z.B.: Überspannung, Magnetfelder o.ä.) entstanden sind.
- Die Übernahme von außerordentlichen Wart- oder Rüstzeiten, die auf eine mangelnde Mitwirkungspflicht des Auftraggebers zurückzuführen ist. Insbesondere bei Annahmeverzug der Leistung zur Mängelbeseitigung zum jeweils vereinbarten Termin.
- Mängel, die auf höhere Gewalt (z.B.: Überschwemmung, Blitzschlag o.ä.) zurückzuführen sind.
- Mängel, die auf Verschleiß- und/oder Verbrauchsteile zurückzuführen sind, oder Verschleiß- und/oder Verbrauchsteile direkt betreffen (z.B. Beleuchtungsmittel, Transportriemen,

etc.), insbesondere bei LCD-Hintergrundbeleuchtungen.

- Mängel, die produktionsbedingt unvermeidbar sind (z.B. ≤ bis zu 5 Pixelfehler bei LCD-Monitoren).
- Mängel, die durch nicht von DIEBOLD NIXDORF freigegebene Komponenten verursacht wurden (z.B.: Speicherbausteine oder Softwareprogramme).
- Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte herbeigeführt wurden (z.B.: Glasbruch, LCD-Bruch, Gehäuse-schäden)
- Mängel, die durch Vandalismus oder Manipulation hervorgerufen wurden.
- Mängel, die durch Reparaturen oder Änderungen am Produkt, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht wurden, oder auf spezielle Eingriffe von nicht durch DIEBOLD NIXDORF autorisierte Werkstätten zurückzuführen sind.
- Mängel, die durch eine unsachgemäße Installation, unsachgemäßen Betrieb – insbesondere bei Nichteinhaltung der herstellerseitigen Betriebsspezifikationen - und/oder falsche Bedienung entstanden sind.
- Das Zurücksetzen von Sicherheitsfunktionen (Löschen von Passwörtern etc.), durch den Auftraggeber, um DIEBOLD NIXDORF die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.

13 Rechtsmängelhaftung

- 13.1 DIEBOLD NIXDORF erklärt ausschließlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, dass die Vertragsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen bzw. einschränken.
- 13.2 Sofern nach Vertragsabschluss Dritte Verletzungen von Schutzrechten, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte (im folgenden „Schutzrechte“ genannt), gegenüber dem Auftraggeber geltend machen und dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände beeinträchtigt oder verhindert wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Ansprüche Dritter DIEBOLD NIXDORF unverzüglich schriftlich mitzuteilen, längstens innerhalb von 10 [zehn] Kalendertagen.
- 13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, behauptete Verletzungen nicht anzuerkennen und DIEBOLD NIXDORF bei der Verteidigung ihrer Rechte in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Eine Anerkennung von Rechten Dritter darf der Auftraggeber nur vornehmen, wenn DIEBOLD NIXDORF vorher schriftlich zustimmt oder nach dessen Mitteilung untätig bleibt, d.h. innerhalb eines Zeitraumes von 10 [zehn] Werktagen überhaupt nicht reagiert.
- Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Vertragsgegenstände aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung der Schutzrechte verbunden ist.
- 13.4 DIEBOLD NIXDORF ist berechtigt, alle Abwehrmaßnahmen zu ergreifen oder – nach Wahl von DIEBOLD NIXDORF – Vergleichsverhandlungen mit Dritten zu führen, die die Verletzung von Schutzrechten geltend machen.
- 13.5 Ist der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nachgekommen und wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, wird DIEBOLD NIXDORF Nacherfüllung durchführen, d.h.

nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten und soweit zu angemessenen Bedingungen möglich entweder

- dem Auftraggeber ein Recht zur Nutzung der Vertragsgegenstände verschaffen, oder
- die Vertragsgegenstände so ändern oder austauschen, dass eine Verletzung nicht mehr besteht, aber diese im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

- 13.6 Kommt DIEBOLD NIXDORF nicht innerhalb einer ihr vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ihrer Nacherfüllungspflicht gemäß Ziffer 13.5 nach oder ist eine solche Fristsetzung entbehrlich im Sinne des Gesetzes (z.B. bei Fehlschlagen der Nacherfüllung), ist der Auftraggeber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, von der betroffenen Leistung zurücktreten und gegen Zurückgabe der Vertragsgegenstände die Vergütung abzüglich eines angemessenen Wertersatzes für deren Nutzung unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer zurückzuverlangen.
- 13.7 Darüber hinaus erstattet DIEBOLD NIXDORF im Rahmen der Ziffer 15 dem Auftraggeber entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten (bzw. in angemessenem Umfang, soweit keine gesetzliche Kostenregelung existiert) und leistet im Rahmen von Ziffer 15 Schadensersatz bzw. stellt den Auftraggeber von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter frei.
- 13.8 Soweit DIEBOLD NIXDORF Software Dritter an den Auftraggeber überlässt, haftet DIEBOLD NIXDORF bei Verletzung von Schutzrechten im Hinblick auf diese Software nur in dem Umfang, wie DIEBOLD NIXDORF selbst gegenüber dem jeweiligen Dritten durchsetzbare Ansprüche zustehen.
- 13.9 Hat der Auftraggeber versäumt, DIEBOLD NIXDORF über die Geltendmachung von Rechten seitens Dritter innerhalb der in Ziffer 13.2 genannten Frist zu informieren, verliert er seine Ansprüche gemäß Ziffern 13.5 und 13.6.
- 13.10 Die Beseitigung des Rechtsmangels und eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber eine nicht von DIEBOLD NIXDORF freigegebene Hard- bzw. Software verwendet oder die Vertragsgegenstände widerrechtlich verändert hat bzw. die Software mit nicht von DIEBOLD NIXDORF lizenzierter Software oder unter anderen als vertragsgemäß vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt.
- 13.11 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach Ziffer 15.

14 Verjährung

- 14.1 Ansprüche wegen eines Mangels verjähren – außer bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie – innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung bzw. ab Abnahme der jeweiligen Leistung.
- 14.2 Alle übrigen Ansprüche gegen DIEBOLD NIXDORF auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auf vertraglicher oder außervertraglicher Grundlage, verjähren innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt, wenn der Vertragspartner von den haftungsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleiben unberührt.
- 14.3 Die gesetzliche Verjährung im Fall von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, von Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

15 Haftung

DIEBOLD NIXDORF haftet nur nach Maßgabe der in diesen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen.

- 15.1 DIEBOLD NIXDORF haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei vorsätzlicher Verursachung von Schäden, unbeschränkt.
- 15.1 Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DIEBOLD NIXDORF nur auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowohl auf vertraglicher, als auch auf außervertraglicher Grundlage ausgeschlossen.
- 15.2 Wesentliche Pflichten sind solche Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
- 15.3 Der vorhersehbare, typische Schaden pro Vertragsjahr ist der Höhe nach begrenzt auf 50 % des jeweiligen Auftragswerts, der sich aus dem jeweiligen System- oder Service-schein für den Zeitraum von 12 Monaten vor dem Schadensereignis ergibt.
- 15.4 DIEBOLD NIXDORF haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, beim Auftraggeber eintreten.
- 15.5 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für Folgeschäden, einschließlich des Nichteintritts des vom Auftraggeber erwarteten Gewinns, die durch die Verwendung von DIEBOLD NIXDORF-Produkten entstehen oder in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit eine von DIEBOLD NIXDORF gegenüber dem Auftraggeber abgegebene Beschaffenheits-sicherung gegen den Eintritt dieser Schäden schützen sollte.
- 15.6 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet DIEBOLD NIXDORF nur, wenn sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht und der Auftraggeber zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 15.7 In diesen Bedingungen und seinen Anlagen angegebene Service Level sowie Reaktions- und oder Wiederherstellungszeiten sind als Durchschnittswerte (Regelfall) zu verstehen, um deren regelmäßige Einhaltung sich DIEBOLD NIXDORF als Zielvorgabe bemüht. Ein Anspruch des Auftraggebers auf zeitgenaue Einhaltung bezogen auf die einzelnen Leistungen besteht jedoch nicht, es sei denn, es sind dazu konkrete Vereinbarungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Reaktions- und oder Wiederherstellungszeit bzw. dem Service Level getroffen; diese sind insoweit abschließend und weitere als diese vereinbarten Ansprüche sind bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zeiten oder Service Level ausgeschlossen.
- 15.8 Die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache oder eines Werkes sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 15.9 Die vorgenannten Ziffern gelten für den Aufwendersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung entsprechend.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen dieses Rahmenvertrages und im Rahmen von Einzelverträgen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder an Dritte weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt insbesondere für die in den von

DIEBOLD NIXDORF gelieferten/erstellten Software verwendeten Methoden und Verfahren, sowie für die technischen Daten, die DIEBOLD NIXDORF im Rahmen der kunden- und geräteübergreifenden Produktbeobachtung kontinuierlich sammelt und sowohl zur Fehleranalyse, Qualitätssicherung als auch Optimierung ihrer Produkte und Leistungen nutzt. Dies gilt auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl von DIEBOLD NIXDORF als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der DIEBOLD NIXDORF erforderlich ist. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Partei betraut sind. Die mit DIEBOLD NIXDORF verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift. In Zweifelsfällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

Die Vertragsparteien sind nicht zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichtet, die allgemein bekannt werden, von dritter Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gegenüber der betroffenen Vertragspartei bekannt gemacht werden oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Pflichten offen zu legen sind.

- 16.2 Beide Parteien verpflichten sich, über diesen Bedingungen und den Vertragsinhalt Stillschweigen zu bewahren.
- 16.3 Beide Parteien verpflichten sich, auch mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern sowie weiteren Dritten eine dieser Ziffer entsprechende Regelung zu vereinbaren.
- 16.4 Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt die Verpflichtung zur Geheimhaltung aus den zuvor genannten Ziffern über einen Zeitraum von 5 [fünf] Jahren nach Beendigung Vertrages bestehen.
- 16.5 Ferner gilt für beide Parteien die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses.

17 Datenschutz

- 17.1 Soweit DIEBOLD NIXDORF bei ihren Arbeiten am Vertragsgegenstand die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht vermeiden kann, wird DIEBOLD NIXDORF die jeweils gültigen Datenschutzgesetze beachten, Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung mit dem Auftraggeber unter Beachtung der Vorgaben aus Art. 32 Abs.1 DS-GVO einhalten, es dem Auftraggeber ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Maßnahmen zu informieren und jegliche aus der Tätigkeit zur Kenntnis genommenen Daten nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich löschen oder dem Auftraggeber wieder zukommen lassen..
- 17.2 DIEBOLD NIXDORF wird denjenigen Mitarbeitern ihres Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine entsprechende Verpflichtung, vgl. Art. 28 Abs. 3 b), auferlegen, soweit dies im Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen Mitarbeitern nicht bereits entsprechend geregelt ist. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber von Diebold Nixdorf unverzüglich zu informieren.
- 17.3 Die Vertragsparteien werden, sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig ist, eine entsprechende, separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen

18 Weitere Vereinbarungen

- 18.1 DIEBOLD NIXDORF ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu benennen. Dies schließt auch die Nennung in Presseerklärungen mit ein.
- 18.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, DIEBOLD NIXDORF

eine Sitzverlegung seines Unternehmens schriftlich anzuzeigen.

- 18.3 Im Falle eines Verkaufs des Auftraggebers und/oder einer Fusion mit anderen Unternehmen bleibt das Recht zur Nutzung der Software im Sinne der Ziffer 7 unberührt; DIEBOLD NIXDORF ist jedoch berechtigt, die Vergütung den neuen Gegebenheiten anzupassen.

19 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 19.1 Der Auftraggeber bedarf zur Übertragung von Rechten und Pflichten - aus diesem Vertragsverhältnis stets der Zustimmung von DIEBOLD NIXDORF. DIEBOLD NIXDORF wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 354a HBG bleibt unberührt.
- 19.2 Der Auftraggeber kann seine Forderungen gegen DIEBOLD NIXDORF nur abtreten, wenn DIEBOLD NIXDORF schriftlich zustimmt. DIEBOLD NIXDORF wird die Zustimmung zu einer Abtretung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 19.3 DIEBOLD NIXDORF kann diesen Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Auftraggeber innerhalb von 4 [vier] Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird DIEBOLD NIXDORF in der Mitteilung hinweisen.
- 19.4 DIEBOLD NIXDORF ist jederzeit ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten, dies gilt insbesondere für Zahlungsansprüche.

20 Export

- 20.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die entwickelte Software oder mit der Software verknüpfte technische Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DIEBOLD NIXDORF aus der Bundesrepublik Deutschland auszuführen.
- 20.2 Beabsichtigt der Auftraggeber mit Zustimmung von DIEBOLD NIXDORF gem. Ziffer 20.1 die vertragsgegenständlichen Leistungen in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die Lieferungen oder Leistung anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

21 Entsorgung von Elektrogeräten

- 21.1 Der Auftraggeber übernimmt die Kosten für die Deinstallation, den Abtransport und die Entsorgung der Vertragsgegenstände. Dies gilt insbesondere auch für Elektrogeräte nach dem ElektroG vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 40 vom 23.10.2015). Soweit der Auftraggeber die Vertragsgegenstände ins europäische Ausland bringt, sind die entsprechenden landesgesetzlichen Umsetzungen der Richtlinie 2012/19/EU vom 13.08.2012 (WEEE-Richtlinie) einzuhalten.
- 21.2 Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, die Vertragsgegenstände in eigener Verantwortung entsprechend den

Anforderungen des ElektroG zu entsorgen. Auf Anforderung des Auftraggebers wird DIEBOLD NIXDORF oder ein von ihr beauftragter Dritter diese Leistungen zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Entsorgungspreisen von DIEBOLD NIXDORF erbringen.

- 21.3 Im Falle der Übertragung von Elektrogeräten an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Liefergegenstände weder entgeltlich noch unentgeltlich an private Haushalte zu übertragen.
- 21.4 Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, den Dritten zur Tragung der Entsorgungskosten inklusive Transport, zur Unterlassung von Verkäufen an Private sowie im Falle der Weiterübertragung zur Weiterverpflichtung seines Endkunden entsprechend dieser Klausel zu verpflichten.
- 21.5 Der Auftraggeber stellt DIEBOLD NIXDORF und ihre Tochterunternehmen von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Entsorgung und dem Transport der Vertragsgegenstände gegenüber DIEBOLD NIXDORF geltend machen und/oder die DIEBOLD NIXDORF durch die Entsorgung und den Abtransport der Vertragsgegenstände entstehen.
- 21.6 Die vorstehenden Pflichten gelten auch über die Beendigung dieses Vertragsverhältnis hinaus.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch hinsichtlich einer Aufhebung dieser Bestimmung.
- 22.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem tatsächlich gewollten Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 22.3 Anderslautende Bedingungen als die vorliegenden gelten nur, wenn diese ausdrücklich von beiden Parteien schriftlich anerkannt und durch die Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sind. Insbesondere verpflichten sie DIEBOLD NIXDORF ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in einem Auftrag bzw. Bestellung des Auftraggebers genannt sind. Das gleiche gilt, wenn DIEBOLD NIXDORF ganz oder teilweise die bestellten Produkte liefert oder Leistungen erbringt.

23 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 23.1 Das Vertragsverhältnis, auf das sich diese Bedingungen beziehen, untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.
- 23.2 Gerichtsstand ist Paderborn, Deutschland. Ist DIEBOLD NIXDORF Klägerin, ist sie berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht anzurufen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.